

Mitteilung des Senats vom 19. September 2006

Ortsgesetz über die Errichtung des Sondervermögens kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen durch Änderung abfallrechtlicher Ortsgesetze

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft das Ortsgesetz über die Errichtung des Sondervermögens kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen durch Änderung abfallrechtlicher Ortsgesetze mit der Bitte um Beschlussfassung in der Sitzung vom 10. bis 12. Oktober 2006.

Mit dem als Anlage beigefügten Gesetzentwurf wird das Sondervermögen Abfall gegründet und die Zuständigkeiten für die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers neu geordnet. Zukünftig soll diese Aufgabe nicht mehr von den Bremer Entsorgungsbetrieben, sondern vom Senator für Bau, Umwelt und Verkehr wahrgenommen werden. Die Bewirtschaftung des Sondervermögens erfolgt ebenfalls durch den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr.

Das Gesetz soll nicht befristet werden, da es in die Kategorie der Verfassungs- und Statusnorm fällt.

Die Deputation für Umwelt und Energie hat in ihrer Sitzung am 7. September 2006 dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Ortsgesetz über die Errichtung des Sondervermögens kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen durch Änderung abfallrechtlicher Ortsgesetze

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen

Das Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 543 – 2134-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (Brem.GBl. S. 639), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt 1 wird nach § 2 folgender Text eingefügt:
„§ 2 a Organisation“
 - b) In Abschnitt 2 wird nach § 8 folgender § 8 a eingefügt:
„§ 8 a Elektro- und Elektronikgeräte“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Stadtgemeinde betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung durch den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr als zuständige Behörde, soweit nicht in den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes geregelt ist.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichend von Absatz 3 sind

1. für die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs und den Vollzug der damit verbundenen Aufgaben, insbesondere nach §§ 3, 7 Abs. 3, § 12 Abs. 2 bis 9, §§ 16, 19 Abs. 2, §§ 23 und 26,
2. für Aufgaben im Zusammenhang mit der Blocklanddeponie sowie
3. für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung

die Bremer Entsorgungsbetriebe, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, zuständige Behörde.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„ § 2 a

Organisation

(1) Die kommunale Abfallentsorgung wird als Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung unter dem Namen Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen (SVAbfall) geführt. Die Regelungen des Abschnitts 3 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden mit Ausnahme von § 9 Abs. 3, § 15 Abs. 4 Satz 2 und § 16 in der jeweils geltenden Fassung gelten sinngemäß. Die Aufstellung der Bilanz erfolgt auf dem diesem Ortsgesetz als Anlage beigefügten Formblatt.

(2) Dem SVAbfall werden die öffentlichen Einrichtungen der Bremer Entsorgungsbetriebe, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen zugewiesen, die der kommunalen Abfallentsorgung dienen. Am 1. Januar 2007 bestehende Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden der Bremer Entsorgungsbetriebe, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, für den bezeichneten Vermögensbereich gehen in die Zuständigkeit des SVAbfall über. Das SVAbfall trägt die Lasten im zugewiesenen Bereich. Dem SVAbfall fließen die Einnahmen im zugewiesenen Bereich, insbesondere Abfallgebühren und Verwaltungsgebühren, zu.

(3) Das Dotationskapital des Sondervermögens beträgt zum 1. Januar 2007 1 000 000 Euro.

(4) Die städtische Deputation für Umwelt und Energie berät und beschließt über

1. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
2. die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr,
4. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
5. Empfehlungen für durch Ortsgesetz festzusetzende Gebühren und
6. die Festsetzung von Entgelten, soweit öffentlich rechtliche Gebühren nicht bestimmt sind.“

4. Folgender § 29 wird eingefügt:

„ § 29

Wirtschaftsplan 2007

Der Wirtschaftsplan 2007 für das Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen wird von der Deputation für Umwelt und Energie beschlossen.“

Artikel 2

Änderung des Bremischen Entsorgungsbetriebs-Ortsgesetzes

Das Bremische Entsorgungsbetriebsortsgesetz vom 26. Mai 1992 (Brem.GBl. S. 115 – 2134-c-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 543), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt zum 1. Januar 2007 24 000 000 Euro.“
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Eigenbetrieb nimmt auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen folgende Aufgaben wahr, soweit nicht Dritte aufgrund von § 133 a des Bremischen Wassergesetzes oder aufgrund von § 22 a des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes mit der Wahrnehmung von Aufgaben beliehen sind:
 1. die Abfallentsorgung, soweit
 - a) die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs und den Vollzug der damit verbundenen Aufgaben, insbesondere nach §§ 3, 7 Abs. 3, § 12 Abs. 2 bis 9, §§ 16, 19 Abs. 2, §§ 23 und 26 des Abfallortsgesetzes,
 - b) die Festsetzung und Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung,
 - c) Aufgaben im Zusammenhang mit der Blocklanddeponie sowie
 - d) Dienstleistungen für die Sondervermögen Abfall betroffen ist,
 2. die Abwasserbeseitigung und Entwässerungsgebührenerhebung, soweit sie ihm durch Ortsgesetz zugewiesen ist sowie die Erhebung von Kanalschluss- und Kanalbaubeiträgen.“
3. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Zustimmung des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr bedürfen
 1. der Abschluss wichtiger Verträge und
 2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Artikel 1 Nr. 4 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Ortsgesetz am 1. Januar 2007 in Kraft.

Entwurf
Anhang
(zu Artikel 1 Nr.3)

Anlage
(zu § 2a Abs. 1)

Sondervermögen Kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen.

Bilanz

		01.01.2007 EUR	01.01.2006 EUR	
	AKTIVA			PASSIVA
4	A. ANLAGEVERMÖGEN			
	I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
	II. Sachanlagen			
	1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken			
	2. Abwassersammlungsanlagen			
	3. Technische Anlagen und Maschinen			
	4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
	5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			
	B. UMLAUFVERMÖGEN			
	I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
	EUR -,- (Vorjahr: EUR -,-)			
	2. Forderungen an die Stadtgemeinde			
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:			
	EUR -,- (Vorjahr: EUR -,-)			
	3. Forderungen aus Gebührenunterdeckung			
	4. Sonstige Vermögensgegenstände			
	II. Kassenbestand			
	C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
	A. EIGENKAPITAL			
	I. Dotationskapital			
	II. Rücklagen			
	1. Allgemeine Rücklage			
	2. Zweckgebundene Rücklage			
	III. Gewinn			
	1. Gewinnvortrag			
	2. Jahresüberschuss			
	B. SONDERPOSTEN AUS ZUSCHÜSSEN			
	C. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE			
	D. RÜCKSTELLUNGEN			
	1. Steuerrückstellungen			
	2. Sonstige Rückstellungen			
	E. VERBINDLICHKEITEN			
	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
	2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtgemeinde			
	3. Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckungen			
	4. Sonstige Verbindlichkeiten			
	davon aus Steuern: EUR -,- (Vorjahr: EUR -,-)			
	F. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			

Begründung zum Ortsgesetz über die Errichtung des Sondervermögens kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen durch Änderung abfallrechtlicher Ortsgesetze

A. Allgemeines

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat in einem Sachstandsbericht zur Umstrukturierung der Bremer Entsorgungsbetriebe (BEB) vom Dezember 2005 dem Senat die Restrukturierung der Aufgaben der Bremer Entsorgungsbetriebe dargestellt. Der Senat hat am 12. Dezember 2005 den Sachstandsbericht zum Kenntnis genommen und den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr mit der Umsetzung der erforderlichen Schritte zur Restrukturierung beauftragt. Das vorliegende Gesetz berücksichtigt zunächst den Bereich der öffentlichen Abfallentsorgung. Die Abwasserbeseitigung ist unberührt, da weitergehende Restrukturierungsmaßnahmen in der politischen Diskussion sind, deren Ergebnis zunächst abzuwarten ist. Im Rahmen der Restrukturierung ist vorgesehen, dass die Aufgaben der Stadtgemeinde Bremen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (öRE) beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr angesiedelt werden sollen. Der Eigenbetrieb Bremer Entsorgungsbetriebe bleibt mit der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung, geänderten Aufgaben im Abfallbereich und angepasster finanzieller Ausstattung weiterhin bestehen.

Das gebührenrelevante Vermögen soll einem Sondervermögen zugewiesen werden, das vom Senator für Bau, Umwelt und Verkehr bewirtschaftet wird.

Das Erfordernis der Gründung des Sondervermögens ergibt sich aus der Verschiebung der Zuständigkeiten für die öffentliche Abfallentsorgung. Der Eigenbetrieb „Bremer Entsorgungsbetriebe“ kann, ohne selbst für diese Aufgaben zuständig zu sein, nicht weiter die wirtschaftliche Verantwortung dafür übernehmen. Da es sich bei dem Bereich um eine Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge handelt, deren Inanspruchnahme als öffentliche Einrichtung gebührenfähig ist, ist eine Rückführung in den Haushalt nicht zielführend. Vielmehr bietet sich für den abgegrenzten Gebührenhaushalt die Rechtsform eines Sondervermögens an, um den Anforderungen an die rechtssichere Gebührenbedarfsberechnung zu entsprechen.

Mit diesem Gesetz werden die ortsgesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Sondervermögens durch Änderung des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen sowie durch die durch die Neuordnung bedingten Änderungen des Entsorgungsbetriebsortsgesetzes geschaffen.

Die Bremer Entsorgungsbetriebe werden weiterhin Aufgaben der Abwasserbeseitigung, Aufgaben im Zusammenhang mit der Blocklanddeponie und die Festsetzung und Erhebung der Abfallgebühren wahrnehmen sowie die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges durchführen. Außerdem sind sie als Dienstleister für das Sondervermögen vorgesehen. Die Form dieser betriebswirtschaftlichen Dienstleistungen für das Sondervermögen wird in einem Vertrag geregelt.

Das zuvor bei den Bremer Entsorgungsbetrieben bestehende Stammkapital in Höhe von 25 Mio. Euro wird auf 24 Mio. Euro reduziert. Das Sondervermögen Abfall wird mit einem Dotationskapital von 1 Mio. Euro ausgestattet. Die Aufteilung des Stammkapitals/Dotationskapitals ergibt sich aus der Zuordnung des Anlagevermögens der verschiedenen Bereiche. Unter dem Begriff „Dotationskapital“ ist das Wort „Stammkapital“ im bisher verwendeten Sinn zu verstehen. Die unterschiedliche Anwendung der Begriffe ergibt sich aus ihrer Zuordnung: Während bei Sondervermögen generell von „Dotationskapital“ gesprochen wird, soll im Zusammenhang mit dem Eigenbetrieb „Bremer Entsorgungsbetriebe“ weiterhin der Begriff „Stammkapital“ wegen der Ableitung aus dem Bremischen Rahmengesetz für Eigenbetriebe verwendet werden.

B. Zu den Einzelbestimmungen:

Artikel 1

Zu Nummer 1: Inhaltsübersicht

Die Änderung der Inhaltsangabe ergibt sich aus den nachfolgenden gesetzlichen Änderungen. Sie hat lediglich formellen Charakter.

Zu Nummer 2: § 2

Mit § 2 werden dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr die Aufgaben für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen bis auf einige Teilbereiche, die bei den Bremer Entsorgungsbetrieben verbleiben, zugewiesen. Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt aus dem Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung. Die Bewirtschaftung und Geschäftsführung des Sondervermögens erfolgt durch Bedienstete des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr. Zu den aus dem Sondervermögen zu finanzierenden Kosten der Bewirtschaftung und Geschäftsführung gehören auch die Personalkosten und die Kosten des Geschäftsbetriebes beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr.

Zu Nummer 3: § 2 a

Unter der Rechtsträgerschaft der Stadtgemeinde Bremen wird das Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr gebildet. Als haushaltsrechtliche Grundlage für die gesonderte Erfassung und Führung von Vermögensteilen der Stadtgemeinde gelten § 26 Abs. 2 und – für die Beachtung weiterer haushaltsrechtlicher Vorschriften – § 113 der Landeshaushaltsordnung.

Die Trennung von dem übrigen Vermögen der Stadtgemeinde Bremen ist Voraussetzung dafür, Kosten und Vermögen gegenüberzustellen, Kosten zuzuordnen sowie Unterhaltung und Investitionen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten durchführen zu können. Es wird gewährleistet, dass Gebühren- und Entgelte im Bereich Abfall nur zweckgebunden für den definierten Aufgabenbereich verwendet werden.

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat bei der Führung des Sondervermögens Abfall die Regeln für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) zu beachten. Ausgenommen sind lediglich die Vorschriften über die Verzinsung des Dotationskapitals (§ 9 Abs. 3 BremEBG), die Zustimmungspflichtigkeit von Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben, die einen im Vermögensplan festzusetzenden Betrag überschreiten (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BremEBG) sowie die Stellenübersicht (§ 16 BremEBG). Eine Dotationskapitalverzinsung soll nicht erfolgen, da bei der Berechnung der Entgelte im Rahmen der Privatisierung bereits eine derartige Verzinsung berücksichtigt wurde und eine erneute Verzinsung zu einer unerwünschten Gebührenerhöhung führen würde.

Für die Aufstellung der Bilanz ist ein eigenes Formblatt erforderlich, da gegenüber den üblichen handelsrechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten beim Sondervermögen Abfall die Forderungen und Verbindlichkeiten aus den Gebührenüber-/ -unterdeckungen ausgewiesen werden.

Dem Sondervermögen Abfall werden die öffentlichen Einrichtungen zugewiesen, die zur Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht der Stadtgemeinde Bremen erforderlich sind. Dazu gehören die Anlagen und Einrichtungen zum Sammeln und Zwischenlagern von Abfall wie die Recyclingstationen „Achterstraße“ und „Woltmershauser Allee“ sowie die über das Stadtgebiet verteilten Wertstoffsammelplätze.

Die Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden (handelsrechtliche Bezeichnungen der Forderungen und Verbindlichkeiten) sowie die Lasten (u. a. grundstücksbezogene Lasten) und das Gebührenaufkommen des zugewiesenen Bereichs werden in dem Sondervermögen nachgewiesen.

Die Höhe des Dotationskapitals ergibt sich aus handelsrechtlichen Grundsätzen. Es handelt sich um die Bewertung der nicht abschreibbaren, langfristig gebundenen Anlagen (Grundstücke) der Stadtgemeinde Bremen in das Sondervermögen Abfall.

In Anlehnung an § 6 Abs. 2 BremEBG werden der städtischen Deputation für Umwelt und Energie die Aufgaben zugewiesen, die ein Sondervermögensausschuss Abfall regelmäßig wahrnehmen müsste. Die der Deputation für Umwelt und Energie zugewiesenen Aufgaben stimmen mit denen des Entsorgungsbetriebsausschusses überein.

Zu Nummer 4: § 29

Die Vorschrift ermöglicht, schon vor der Gründung des Sondervermögens kommunale Abfallentsorgung bereits im Jahr 2006 für das Wirtschaftsjahr 2007 den Wirtschaftsplan zu beschließen.

Artikel 2

Zu Nummer 1: § 1 Abs. 3

Durch die Ausgliederung des Hauptaufgabenbereiches Vertragsmanagements Abfall aus den Bremer Entsorgungsbetrieben muss das Stammkapital neu berechnet und festgesetzt werden.

Zu Nummer 2: § 2 Abs. 1

Mit § 2 Bremisches Entsorgungsbetriebs-Ortsgesetz wurden den Bremer Entsorgungsbetrieben die Aufgaben der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung zugewiesen. Mit Errichtung des Sondervermögens Abfall verbleiben bei den Bremer Entsorgungsbetrieben nur noch Teilaufgaben im Abfallbereich. Darüber hinaus können die Bremer Entsorgungsbetriebe von dem Sondervermögen mit Dienstleistungen beauftragt werden.

Zu Nummer 3: § 7 Abs. 3

Nach geltendem Recht haben die Bremer Entsorgungsbetriebe das Recht zum Abschluss wichtiger Verträge, insbesondere mit Drittunternehmen. Verträge mit Drittunternehmen werden nach der neuen Regelung vornehmlich durch das Sondervermögen „Abfall“ abgeschlossen. Für den bei den Bremer Entsorgungsbetrieben verbleibenden Aufgabenbereich müssen diese jedoch auch weiterhin eigenständig Verträge abschließen können. Wichtige Verträge bedürfen auch in Zukunft der Zustimmung des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr.

Artikel 3

Artikel 3 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

